

**UNTERSTÜTZUNG FÜR  
ERNTEVERSICHERUNGE  
N IM WEINSEKTOR IN  
RHEINLAND-PFALZ  
PROZESS  
ANTRAGSTELLUNG**

Januar 2022



**Allianz** 

# GRUNDLEGENDES



- Gesetzliche Grundlage: Landesverordnung über die Unterstützung für Ernteversicherungen im Weinsektor vom 19. April 2021 und zugehöriges Merkblatt
- Wer kann eine Unterstützung erhalten?  
Erzeuger, die Rebflächen in Rheinland-Pfalz bewirtschaften; Erzeuger im Sinne dieser Verordnung ist, **wer bestockte Rebflächen bewirtschaftet, die in der Weinbaukartei erfasst sind**
- Unterstützungsfähig sind Versicherungsprämien für Mehrgefahrenversicherungen gegen die **Risiken Hagel sowie Stark- und Spätfrost (wichtig: es muss Hagel mit Frost auf einem kombinierten Vertrag versichert sein;** einzelne Risiken werden nicht gefördert).
- Die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf in der Weinbaukartei erfasste Flächen und deren Umfänge, die unter der **Betriebsnummer des Erzeugers** eingetragen sind. Für die Berechnung der Unterstützung sind die endgültigen Daten der Weinbaukartei des Vorjahres maßgeblich\*  
**Wichtig: Versicherungsnehmer und Inhaber der WBK-Nr. müssen in jedem Fall identisch sein!**
- Achtung: **Dieselbe Fläche (Schlag)** darf gegen die Risiken Hagel und Frost **nur bei einem Versicherungsunternehmen** versichert sein!
- Höhe der Unterstützung: Zuschuss in Höhe von bis zu **80 % zu den Kosten der Versicherungsprämie**, jedoch **höchstens 300 €/ha**; Steuern, eventuelle Rückvergütungen sowie andere Erstattungen sind nicht unterstützungsfähig; Unterstützungen unter 200 EUR je Antrag werden nicht gewährt.
- **Achtung: Zahlungseingang bis spätestens 30. Juni! Bezuschusst werden nur Prämienzahlungen, die bis spätestens 30. Juni des Jahres, für das die Unterstützung beantragt wird, erfolgt sind.**

\*Die Berechnung der Unterstützung erfolgt zunächst auf Grundlage der endgültigen Weinbaukartei des Vorjahres. Der Bewilligungsbescheid soll von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn im Folgejahr die endgültigen Daten der Weinbaukartei für das Antragsjahr von den bei der Berechnung der Unterstützung zugrunde gelegten Daten erheblich abweichen; erheblich sind nur Abweichungen, die zu einer um mehr als 100,00 EUR abweichenden Bewilligungshöhe führen.

# BEANTRAGUNG DER UNTERSTÜTZUNG



- Antragsformulare sind **unterschrieben und im Original bis zum 15. April** bei der **für den Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltung** einzureichen. Das Formular wird auf der Internetseite des MWVLW Rheinland-Pfalz zum Download zur Verfügung gestellt:

[https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_9\\_Weinbau/Weinbau/Dokumente/Ernteversicherungen\\_im\\_Weinsektor\\_-\\_Mehrgefahrenversicherung\\_Hagel\\_und\\_Frost/MGV\\_Antragsformular\\_2022.pdf](https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_9_Weinbau/Weinbau/Dokumente/Ernteversicherungen_im_Weinsektor_-_Mehrgefahrenversicherung_Hagel_und_Frost/MGV_Antragsformular_2022.pdf)

- Zusätzlich müssen Sie **bis zum 10. Juli den Versicherungsnachweis unter Angabe**

- der versicherten Risiken
- der versicherten Rebfläche
- Versicherungssumme
- Versicherungsprämie

einreichen (die Angaben finden Sie auf Ihrer Prämienrechnung).

- Liegt der Betriebssitz in einer kreisfreien Stadt, ist die Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises zuständig
- Hat ein Erzeuger seine **Flächen bei mehreren Versicherungsunternehmen** gegen Hagel- und Frostschäden versichert, ist **für jedes Versicherungsunternehmen ein separates Antragsformular** mit Nachweisen einzureichen
- Zur Antragstellung ist eine **Unternehmensnummer in der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD)** Voraussetzung; diese ist, soweit nicht vorhanden, vorab bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen
- Eine Unterstützung kann nur bei elektronischer Übermittlung der förderrelevanten Antragsdaten durch das Versicherungsunternehmen gewährt werden. Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie dem Datenaustausch zu.

Die Verantwortung für die richtige und rechtzeitige Übermittlung der Antragsunterlagen liegt bei der antragstellenden Person (Frist: 15. April bzw. 10. Juli)